

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Ordnung

der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 26/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/29. August 2011

Ordnung der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Geowissenschaften der Freien Universität Berlin und den Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 04. Mai 2011 folgende Ordnung der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ erlassen*):

§ 1 Rechtsstellung und Geltungsbereich

(1) Die „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) ist eine Einrichtung der Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Fachbereiche Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften und Geowissenschaften der Freien Universität Berlin, an der im Rahmen des Berliner Antike-Kollegs (BAK) folgende außerhochschulische Forschungsinstitutionen beteiligt sind:

- (a) Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- (b) Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
- (c) Deutsches Archäologisches Institut und
- (d) Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte.

(2) Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Verwaltungsstrukturen der BerGSAS.

§ 2 Aufgabe

¹Als ein Zentrum für Promotionsstudien dient die BerGSAS der Verbesserung der Doktorandenausbildung in den altertumswissenschaftlichen Disziplinen oder in Disziplinen, in deren Fokus die Kulturen der Alten Welt bzw. ihr Nachleben an den Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 und den außeruniversitären Institutionen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis d) stehen. ²Sie bildet somit den Rahmen für strukturierte, interinstitutionelle und interdisziplinäre Promotionsstudien in altertumswissenschaftlichen Disziplinen oder in Disziplinen, in deren Fokus die Kulturen der Alten Welt bzw. ihr Nachleben stehen. ³Für die Laufzeit des Clusters 264 „Topoi – The Formation and Transformation of Space and Knowledge in Ancient Civilizations“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-

Universität zu Berlin (TOPOI) werden dessen Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die BerGSAS betreut.

§ 3 Organisation

(1) Das Leitungsgremium (LG) der BerGSAS besteht aus zwei Sprecherinnen oder Sprechern, den Beauftragten für die Promotionsstudien der BerGSAS und einem Vertreter oder einer Vertreterin des BAK.

(2) ¹Von den beiden Sprecherinnen oder Sprechern gehört eine oder einer als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, die oder der andere als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin an. ²Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag des Direktoriums des BAK von den Präsidien der in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten bestellt. ³Sie vertreten die BerGSAS für die Laufzeit von TOPOI in diesem und innerhalb des Direktoriums des BAK, sorgen für die Einhaltung der Ordnungen der BerGSAS und für die Abstimmung mit der Dahlem Research School (DRS) und der Humboldt Graduate School (HGS) sowie mit der GK und den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten und Fachbereiche. ⁴Sie haben die Bewirtschaftungsbefugnis gemäß den jeweils angewandten haushaltrechtlichen Vorschriften, bereiten Beschlüsse des LG vor und führen sie durch. ⁵Sie führen gemeinschaftlich und mit wechselseitiger Vertretung die laufenden Geschäfte der BerGSAS und werden dabei je von einer Koordinatorin oder einem Koordinator und einer Geschäftsstelle unterstützt. ⁶Sie beantragen auf Vorschlag des LG und im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat des BAK und der GK die Aufnahme oder den Ausschluss eines Promotionsstudiums in die bzw. aus der BerGSAS. ⁷Sie treffen in dringenden Fällen Eilentscheidungen, die der Bestätigung durch das LG bedürfen. ⁸Sie erstatten jährlich Bericht gegenüber dem Vorstand von TOPOI, dem Direktorium des BAK und den Präsidien der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1.

(3) ¹Das LG entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der BerGSAS. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte der BerGSAS.

(4) ¹Die Koordinatorinnen oder Die Koordinatoren werden vom LG bestimmt. ²Sie leiten die Geschäftsstelle und unterstützen die Sprecherinnen oder Sprecher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie machen allen an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Beteiligten durch Beratung und Vermittlung die Serviceangebote der BerGSAS und der übrigen Einrichtungen der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 zugänglich. ⁴Sie arbeiten mit den Leitungen und Verwaltungen

*) Diese Ordnung ist von den Präsidien der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Juli 2011 und der Freien Universität Berlin am 21. Juni 2011 bestätigt worden.

von Zentralinstituten, Fachbereichen und Fakultäten sowie den Zentralen Universitätsverwaltungen und anderen zentralen Einrichtungen der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 zusammen. ⁵Zu ihrem Aufgabebereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken. ⁶Die Sprecherinnen oder Sprecher können von der jeweils zuständigen Stelle für die Koordinatorinnen oder Koordinatoren eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

(5) ¹Das LG bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Die oder Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. ³Sie oder Er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. ⁴Die Beauftragte oder Der Beauftragte eines Promotionsstudiums vertritt dessen Programm im LG. ⁵Sie oder Er berichtet dem LG über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(6) Der wissenschaftliche Beirat des BAK berät die Sprecherinnen oder Sprecher bei strategischen Fragen und insbesondere bei der Aufnahme, der Evaluierung und dem Ausschluss eines Promotionsstudiums aus der BerGSAS.

(7) ¹Für die Organisation und Durchführung eines Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studierenden ist eine vom LG für jedes Promotionsstudium eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. ²Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- die oder der Beauftragte des jeweiligen Promotionsstudiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,

- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die oder der an der Durchführung des jeweiligen Promotionsstudiums beteiligt sind,

- und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des jeweiligen Promotionsstudiums beteiligt ist,

an.

³Eine Studentin oder Ein Student des jeweiligen Promotionsstudiums und eine Koordinatorin oder ein

Koordinator gehören einer GfK mit beratender Stimme an. ⁴Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Studierenden der einzelnen Promotionsstudien gewählt. ⁵Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der stimmberechtigten Mitglieder zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind möglich. ⁷Für die stimmberechtigten Mitglieder ist vom LG jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(8) ¹Das LG bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Ombudsfrau oder Der Ombudsmann ist bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. ³Er oder Sie kann an den Sitzungen des LG mit beratender Stimme teilnehmen und als Schlichtungsstelle von allen an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Beteiligten angerufen werden. ⁴Darüber hinaus wird sie oder er auf Antrag des LG oder einer GfK von Amts wegen tätig. ⁵Sie oder Er soll einer bzw. einem der am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fakultäten und Fachbereiche als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer angehören oder angehört haben. ⁶Die Versammlung der Studierenden der Promotionsstudien kann einen Vorschlag zur Bestellung einer Ombudsfrau oder eines Ombudsmanns unterbreiten. ⁷Will das LG eine vom Vorschlag der Studierenden abweichende Bestellung vornehmen, haben die Sprecherinnen oder Sprecher vor der Bestellungsentscheidung das Benehmen mit der Versammlung herzustellen. ⁸Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des LG vorzeitig abberufen werden. ⁹Auf eigenen Antrag ist sie oder er von den Amtspflichten zu entbinden.

§ 4 Zusammenarbeit mit Fakultäten/Fachbereichen

Die Anforderungen und Verfahren für Promotionen sind durch die jeweiligen Promotionsordnungen der Fachbereiche und der Fakultäten der Universitäten gemäß § 1 Abs. 1 geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.